



Sprengmittellager der Baustelle des Semmering-Basistunnels: Lager müssen von der Landespolizeidirektion genehmigt sein.

Befugnisse und Nachweise

Den Sicherheitsbehörden und Exekutivorganen kommt im Schieß- und Sprengmittelwesen eine Vielzahl an Aufgaben zu, um einen sicheren und sorgfältigen Umgang mit Sprengmitteln zu gewährleisten.

Das Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010, SprG) trat am 1. Jänner 2010 – vor zehn Jahren – in Kraft und löste das zuvor 75 Jahre in Geltung stehende Sprengmittelgesetz aus 1935 ab. Verfahren, die mit der Ausstellung (oder Entziehung) von Schieß- und Sprengmittelscheinen, also im weitesten Sinn mit der Bezugsberechtigung zusammenhängen, führen die Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, z. B. Graz, sind die Landespolizeidirektionen für diese Verfahren zuständig. In allen anderen Angelegenhei-

ten, wie zum Beispiel die Bewilligung und Überprüfung von Sprengmittellagern, die Marktüberwachung oder die Ausstellung der Hersteller- und Handelsbefugnis, sind die Landespolizeidirektionen zuständig.

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen kann bei den Landesverwaltungsgerichten Beschwerde eingelegt werden.

Die gerichtlichen Straftatbestände, wie beispielsweise die Herstellung von Sprengmitteln ohne Bewilligung, obliegen der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Dieses seit 2010 geltende System der Zuständigkeitsverteilung beseitigte die in der Vergangenheit bestehenden Unklarheiten, die

noch auf die Rechts- und Behördenüberleitung nach 1945 zurückgingen, und gewährleistet seither einen einheitlichen Vollzug im gesamten Bundesgebiet.

Befugnisse für Exekutivorgane. Das Sprengmittelgesetz enthält gesonderte Befugnisse für Exekutivorgane, die an Ort und Stelle einschreiten und Verfügungen treffen müssen, um Gefahren begegnen zu können, die durch den Missbrauch oder Fehlgebrauch von Schieß- und Sprengmitteln drohen. Es ist eine besondere Durchsuchungsermächtigung für Grundstücke, Räume, Fahrzeuge und Kleidung von Menschen vorgesehen, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder

bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass dem Sprengmittelgesetz zuwidergehandelt wird. Darüber hinaus gibt es bei Gefahr im Verzug und einer Gefahrenprognose eine Sicherstellungsermächtigung für Schieß- und Sprengmittel sowie zugehörige Bewilligungen.

Auch die sogenannte „Labelling-Richtlinie“ der EU hat in das Sprengmittelgesetz und die zugehörige Sprengmittelkennzeichnungsverordnung Eingang gefunden. Es geht dabei um die Umsetzung der Verpflichtung von Händlern, Herstellern und Importeuren, Schieß- und Sprengmittel eindeutig zu kennzeichnen und ein Kennzeichnungsverzeichnis zu führen,

das die Rückverfolgbarkeit von Schieß- und Sprengmitteln sicherstellt. Diese müssen den zuständigen Sicherheitsbehörden jederzeit Auskunft über die Herkunft und den Standort aller Schieß- und Sprengmittel während ihres Lebenszyklus und im Verlauf der Lieferkette geben können. Zum Beispiel können so beim Auffinden einer Sprengpatrone die Besitzer in der Lieferkette über diese Aufzeichnungen eruiert werden.

Unterscheidung. Das Sprengmittelwesen wird von drei zentralen Begriffen geprägt: Sprengstoffe und Zündmittel (diese fallen unter den Sammelbegriff der „Sprengmittel“) und Schießmittel. Nur Sprengstoffe, Zündmittel und Schießmittel, die auch als solche hergestellt wurden, fallen unter das Regime des Sprengmittelgesetzes.

Schießmittel sind ihrem Wesen nach dazu bestimmt, Geschoße anzutreiben. Das geläufigste Schießmittel ist Schwarzpulver und ist z. B. in Munition oder pyrotechnischen Gegenständen enthalten. Sprengstoffe sind ihrem Wesen nach dazu bestimmt, feste Körper durch das Freiwerden von Energie durch willkürliche chemische Reaktionen zu sprengen.

Zündmittel sind zur Zündung von Sprengstoffen bestimmt und enthalten selbst explosive Stoffe. Andere Chemikalien oder Gemische, die durch Expansion eine ähnliche Wirkung wie Sprengmittel entfalten, wie zum Beispiel „explosionsfreie Sprengmittel“, sind keine Sprengstoffe im Sinne des Sprengmittelrechts.

Vom Gesetz umfasst sind auch selbst hergestellte Schieß- und Sprengmittel, „sprengkräftige Selbstlaborate“. Die Herstellung von Sprengstoffen ohne Bewilli-



Mischladegerät: Einbringung des Sprengstoffes in Bohrlöcher.



Elektronisches Lagerverzeichnis: Über den Sprengmittel-Lagerbestand sind durchgängige Aufzeichnungen zu führen.

gung nach dem Sprengmittelgesetz ist seit 2010 eine gerichtlich strafbare Handlung, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht ist.

Voraussetzungen. Für den Erwerb und Besitz von Sprengmitteln ist die Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung, für Schießmittel die Vollendung des 18. Lebensjahres. Neben dem Erreichen der Altersgrenze, ist die schieß- und sprengmittelrechtliche Verlässlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Erlangen zahlreicher Bewilligungen nach dem Sprengmittelgesetz. Diese orientiert sich an den Bestimmungen des Waffenrechts, im Unterschied zum Waffenrecht ist jedoch kein psychologisches Gutachten vorgesehen. Die schieß- und sprengmittelrechtliche Ver-



Emulsionssprengstoffe werden zum Sprengen von Gesteinen eingesetzt.

lässlichkeit wird von den Behörden in Abhängigkeit von der Art der Bewilligung in verschiedenen zeitlichen Abständen oder im Anfall überprüft.

Nachweise. Für die Ausstellung eines Sprengmittelscheines, der zum Erwerb und Besitz von Sprengmitteln berechtigt, ist neben dem Alter und Verlässlichkeit, der Nachweis der Fachkenntnisse im Umgang mit Sprengmitteln (Ausbildung zum Sprengbefugten)

zu erbringen, ein sachlich berechtigtes Interesse an der Verwendung von Sprengmitteln glaubhaft zu machen (z. B. Bautätigkeit) und für eine sichere Lagerung der Sprengmittel Vorsorge zu treffen. Anders als bei Waffen, wo die Herstellung und der Handel in der Gewerbeordnung geregelt sind, sind die Herstellung von und der Handel mit Sprengmitteln direkt im Sprengmittelgesetz geregelt. Die Ausstellung der entsprechenden Genehmigungen obliegt den sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Abteilungen der Landespolizeidirektionen. Sprengmittelscheine und Befugnisse zur Herstellung und zum Handel können auch für juristische Personen ausgestellt werden. Dazu benötigen diese einen speziellen Verantwortlichen bzw. Beauftragten, der mit dem Verantwortlichen nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz vergleichbar ist.

Aufbewahrung. Auch die Aufbewahrung von Schieß- und Sprengmitteln ist im Gesetz festgelegt und durch die Sprengmittellagerverordnung genauer ausgeführt. So ist beispielweise auch der Grundsatz der getrennten Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln ausdrücklich festgelegt. Grundsätzlich darf nur in behördlich genehmigten Lagern aufbewahrt werden und über den Lagerbestand sind durchgängige Aufzeichnungen zu führen. Die Genehmigungen und Kontrollen der Lager sowie der Aufzeichnungen obliegen der Landespolizeidirektion jenes Bundeslandes, in dem das Lager liegt bzw. errichtet werden soll. Lager bis 500 kg werden alle drei Jahre kontrolliert, Lager mit einer höheren Belagsmenge müssen jährlich überprüft werden.

Michaela Jana Löff